

Vergangenheitsbewältigung! Aber wie?

-Zwischen Scherbenhaufen und Scherbengericht-

Ein „kreuzwacht – Special“ (Kurt Picard: Friedrich Duensing [1898-1944]. Reichsführer der christlichen Pfadfinderschaft; 2004) sorgte bei manchen, die die Geschichte am liebsten in ein Schwarz-Weiß-Schema pressen, auch für Aufregung. Da wird vor allem die Frage wichtig: Auf welcher (politischen) Seite stand „Fridu“? Alles andere tritt dann in den Hintergrund. Das setzt voraus, daß man klar weiß, was Schwarz und was Weiß ist. Die Stunde der „Oberlehrer“ mit und (noch mehr) ohne Wissen ist gekommen! Bei uns herrscht eine Art pädagogischer Provinz, in der beinahe jeder jeden über beinahe alles zu belehren vermag. Aber dieses Belehren endet nur zu oft in einem „Scherbenhaufen“, in gegenseitigen Schuldzuweisungen, die aus unserer Welt einen großen Gerichtssaal machen, in dem jeder sich für alles rechtfertigen muß, ausgenommen diejenigen, die den „Rechtfertigungsdiskurs“ betreiben, d. h. diejenigen, die sich selbst zum Richter ernennen, weil sie wissen: Man entkommt dem Gericht am besten, indem man selbst es wird! Der Abstand zwischen Scherbenhaufen und Scherbengericht wird dann eng!

Ich finde das schlicht unmenschlich! Deshalb will ich im Folgenden versuchen, hier einige Begriffe zu klären und so zu einem besseren Beurteilen und Urteilen zu helfen. Differenzieren und nicht Ideologisieren ist angesagt.

Verschiedene „Profile“ im Kirchenkampf

Der Nationalsozialismus und damit die Deutschen Christen verlangten eine Änderung der bestehenden Wertestruktur, eine größere Anerkennung der politischen Werte auch im kirchlichen Bereich. Damit war der Konflikt vorprogrammiert. Die Abgrenzungen gegenüber den Deutschen Christen wurden nach dem Grad der Akzeptanz der nationalsozialistischen Politik, dem theologischen Standort und den landes- sowie regionalkirchlichen Gegebenheiten unterschiedlich gezogen. Was dabei den „theologischen Faktor“ anbelangt, so sind die Einschätzungen unterschiedlich. Während die beteiligten Theologen hier in erster Linie die Bedeutung der Theologie hervorheben, kann man z. B. in sozial- und politikwissenschaftlicher Perspektive auch zu anderen Einschätzungen kommen, nach denen gesellschaftliche, politische, biographische Prägungen und Kontexte, d. h. auch die Gruppenbeziehungen und Kommunikationsstrukturen der jeweiligen Akteure sowie die örtlichen und regionalen Verhältnisse eine wichtige (oder sogar wichtigere) Rolle spielen. Wichtig ist das Differenzieren, das allen Schwarz-Weiß-Malern bekanntlich ein Gräuelpiel ist!

So hat z. B. der Wuppertaler Professor Günther van Norden verschiedene „reformierte Profile im Kirchenkampf“ vor allem im Rheinland herausgearbeitet:

(1) Das „bekenkende, politisch kritische Profil“: Herkunft aus Familien von Kaufleuten bzw. unabhängigen Gewerbetreibenden, Erleben des Ersten Weltkriegs als Militärpfarrer oder Soldaten bzw. Offiziere, Bestärkung ihrer national-konservativen bzw. monarchistischen Einstellung durch das Kriegserlebnis, das Fehlen jedes liberalen Elements, die Einschätzung des Sozialismus als Gotteslästerung, die Erfahrung der Revolution 1918/19 als Auflehnung gottfremder Arbeitermassen gegen die Ordnungen und Werte, die Gott gesetzt habe (Obrigkeit, Familie, Vaterlandsliebe, Treue, Gehorsam usw.). Über die „Widerständigkeit gegenüber den kirchlichen Ordnungen“ hinaus beschränkt sich unter dem Einfluß Karl Barths die Aufgabe christlicher Verkündigung und Verhaltens zunehmend nicht auf eine Verteidigung kirchlicher und speziell reformierter Belange, sondern dehnt sich in Wahrnehmung des Wächteramtes der Kirche auch auf das politische Feld (Wahrung und Verteidigung menschlicher Rechte in der Gesellschaft) aus; die Königsherrschaft Jesu Christi muß überall bezeugt werden, auch angesichts empörender Erfahrungen konkreter politischer Inhumanität.

(2) das „bekenntnismäßige, kirchenorientierte Profil“: Hier streitet man für die Freiheit des reformierten Bekenntnisses und der reformierten Ordnung gegen alle Unrechtsmaßnahmen der kirchlichen Obrigkeit in Düsseldorf und Berlin, aber man lehnt die Trennung von dieser Kirche, wie sie das Dahlemer Notrecht (Bekenntnissynode Berlin-Dahlem 1934) postulierte, ab.

(3) Das „bekenntnismäßige, politisch involvierte Profil“: Das theologische Profil dieser Gruppe im reformierten Protestantismus war von Schrift und Bekenntnis her einwandfrei, es glich dem der Bekennenden Kirche. Aber diese theologischen Positionen waren nicht aussagekräftig und handlungsmotivierend für politische Optionen. So fern diese Gruppe theologisch den Deutschen Christen stand, so nahe war sie ihnen politisch.

(4) Das „reformierte, deutschchristliche Profil“: Hier war eine christuszentrierte Theologie unantastbar. Auch war das Volkstum keine neue Quelle der Offenbarung, aber doch eine Gabe der gnädigen Vorsehung Gottes für unser irdisches Leben. Hier wird dann auch die politische Gesinnung wichtig.

Kirchenkampf als „Widerstand“?

Inwieweit kann der sog. Kirchenkampf als „Widerstand“ interpretiert werden? Dies hängt vor allem vom jeweiligen Verständnis von „Widerstand“ ab, das nicht nur im Raum der Kirche kontrovers diskutiert wurde und wird.

1) Zur Zeit- und Wertgebundenheit der erkenntnisleitenden Begriffe

a) Auch im Blick auf die oft verallgemeinernd „Kirchenkampf“ genannte Auseinandersetzungen von Kirche und Nationalsozialismus gibt es keinen einheitlichen, allgemein akzeptierten Begriff von „Widerstand“. Nicht nur, daß es offensichtlich –genau so wenig wie es einen Widerstand des Volkes- keinen Widerstand „der Kirche“, sondern in erster Linie von einzelnen Christen, Gemeinden und Kirchen gab: der Widerstandsbegriff ist eher eine „Metapher“ als ein eindeutig zu definierender Begriff, verbinden sich doch in ihm theoretisch-wissenschaftliche mit praktisch-moralischen Interessen wie z. B. die Instrumentalisierung für staats-, kirchen- und parteipolitische Zwecke, wobei neben persönlichen Erlebnis- und Kampfbildern das jeweilige politische Klima und die auch von den jeweiligen Medienzugängen abhängigen Deutungshoheiten eine wichtige Rolle spielen.

Da „Ausgrenzungen“ heute als verwerflich und unmoralisch gelten –es sei denn, man möchte einen ausschließlich gegen „rechts“ gerichteten Konsens (z. B. „antifaschistischer Widerstand“ als „eigentlicher“ Widerstand) erreichen-, werden die Definitionen von „Widerstand“ auf jeweilige, ideologischen Vorgaben entsprechende Gruppen und Verhaltensweisen ausgeweitet (oder begrenzt) und auch moralisch-gesinnungsmäßig (z. B. der Kampf gegen die NS-Juden- und Rassenpolitik als Maßstab für Widerstand) aufgeladen, was dann eine immense Vergrößerung (oder Einschränkung) des Begriffsumfangs und eine Konturlosigkeit des Begriffs zur Folge hat. Widerstand wird dann häufig auf einige Grundwerte wie Gerechtigkeitssinn und Humanität zurückgeführt. „Ein umfassendes Widerstands-Kontinuum ... ist [also] nur um den Preis herzustellen, daß das Bild des deutschen Widerstandes entpolitisiert und ins rein Moralische hinein aufgelöst wird“ (Reimund Neuss). Ob die zuweilen vorgeschlagene Differenzierung zwischen „historischer Darstellung“ und „moralischer Bewertung“ weiterhilft, wage ich zu bezweifeln.

b) Ich kann mich weitgehend Wolfgang Wippermanns fünf „Postulaten“ (Forderungen) auch für eine kirchenhistorische Widerstandsforschung anschließen: Keine Instrumentalisierung, sondern Historisierung des Widerstandes! – Kein enger, aber auch kein inflationärer Widerstandsbegriff! – Keine Überschätzung, aber auch keine Vernachlässigung von „resistenten Milieus“! – Keine relativierende Auf- oder Abwertung der einzelnen Formen und Gruppen des Widerstandes! – Keine beckmesserische Beurteilung, sondern einfühlsame Beschreibung der Biographien einzelner Widerstandskämpfer! Das heißt auch: „Widerstand“ darf nicht auf das Bestreben verengt werden, die totalitäre Staatsmacht zu beseitigen („Fundamentalopposition“); sodann lassen sich widerständigem Verhalten oft zugrunde liegende „Gewissensentscheidungen“ nicht monokausal ableiten.

c) Zu diesen Postulaten gehört für mich auch, daß ich –im Unterschied zu heute weithin üblichen Versuchen, die Vergangenheit nach Einsichten und Maßstäben der Gegenwart zu beurteilen- das Phänomen „Widerstand“ vor allem im Licht der damaligen Zeit interpretiere und würdige. Im Rückgriff auf William Brustein betonte unlängst Klaus von Dohnanyi: „Man versteht die frühen 30er Jah-

re offenbar nur sehr unvollkommen, wenn man sie heute, mit dem Wissen um die verbrecherische Entwicklung nach 1933, betrachtet. Die Menschen des 20. Juli [und nicht nur sie] lebten zum überwiegenden Teil in einer Vorstellungswelt, die mit heutigen Maßstäben kaum zu erfassen ist. Doch gerade der Hinweis auf ihre traditionellen Ansichten macht eine ihrer besonderen Leistungen aus“ (Reimund Neuss).

d) Was das Verständnis von „Macht“ anbelangt, so prägen drei Machtformen den modernen Verfassungsstaat als die anspruchsvollste Gestalt politischer Organisation: „In ihm verbinden sich erstens Handlungsmacht, die sich vor allem über die Meinungen organisiert, zweitens Herrschaft, die sich in der Sprache des Rechts artikuliert, und drittens die konstitutive Macht, die sich in der Verfassung und den Institutionen manifestiert“¹¹. In unserem Zusammenhang muß „Macht“ vor allem aber im Sinne der Machtausübung eines totalen Staates verstanden werden.

e) Was den „Gewissensbegriff“ anbelangt, so ist heute unklar, ob damit ein innerer Richter (Aufklärung), Gottes Stimme (Pietistische Erweckungsbewegung des 19. Jahrhunderts), ein Über-Ich (Psychoanalyse), ein Hang zum Guten (katholisch), eine getröstete Glaubensinstanz (protestantisch) oder ein Systemregulativ (Systemtheorie) gemeint ist. Auch der heute schwindende Gebrauch des Begriffs in Psychologie, Pädagogik, Soziologie und philosophischer Ethik zeigt die Krise des Begriffs an. Er wird durch Ausdrücke wie z. B. „moralisches Bewußtsein“ (L. Kohlberg), „normierende Codierung“ (N. Luhmann), „psychische Entwicklung“ (E. H. Erikson) oder „ethische Regulierung“ (R. H. Hare) verdrängt.

2) Zum Zeitbezug von Modellen ethischer Urteilsbildung im Blick auf die Widerstandsthematik

Um zu verhindern, daß Geschichte einfach mit der Elle unserer Tage und unserer jeweiligen Interessen gemessen wird, will ich nun anhand einer Analyse von Modellen ethischer Urteilsbildung im Raum evangelischer Theologie aus verschiedenen Epochen deren jeweilige Zeitgebundenheit aufzeigen.

Modell 1: Georg Wünsch, Evangelische Ethik des Politischen (Tübingen 1936).

Georg Wünsch (1887-1964) war seit 1927 Professor für Systematische Theologie in Marburg mit den Schwerpunkten Sozialethik und Wirtschaftsethik. Er gehörte zum (liberalen) „Bund für freies Christentum“ und war nach 1945 Stadtverordneter der SPD in Marburg.

Wünsch vertritt eine sich häufig auf Martin Luther berufende christlich geprägte idealistische Wertethik: „Jede echte Ethik fragt nach der letzten gebietenden Instanz, die für sie nur der letzte, alles Sein tragende Grundsinn oder Grundwert oder der absolute Wert sein kann. In Einklang mit dem letzten, absoluten Wert sich verhalten, das ist sittliches Verhalten“. Das Politische wird als „kämpferisches Verhalten zur Erringung der letzten Entscheidungen“ verstanden. In diesem Sinne kann Wünsch sagen, daß „der Staat letzte Herrschaft bedeutet und letzte Befehle gibt“. Will eine „Ethik des Politischen“ aber Konkretes und Aktuelles sagen, dann wird sie nach Wünschs Überzeugung „durch ihre eigene Zeit bedingt sein“: Für Wünsch ist in dieser Perspektive z. B. der „Glaube“ des Nationalsozialismus zwar nicht der christliche; aber er kann –als „allgemein fiduzialer Theismus“, d. h. als Glaube im Rahmen des ersten Artikels des christlichen Glaubensbekenntnisses- auch von Christen bejaht werden. Die Frage eines Widerstandsrechts ist hier kein besonderes Thema, auch wenn Wünsch um die Gefahr einer „Eigengesetzlichkeit“ des Politischen und auch einer „Dämonisierung“ des Staates weiß.

Modell 2: Walter Künneth, Politik zwischen Dämon und Gott. Eine christliche Ethik des Politischen (Berlin 1954, S. 285ff.).

Der der Bekennenden Kirche lutherischer Prägung angehörende Walter Künneth (1901-1997) war seit 1953 Professor für Systematische Theologie in Erlangen. Von Wünschs Entwurf unterscheidet sich sein Werk durch die Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus, durch eine kritische Haltung

gegenüber einer (idealistischen) Wertethik und durch eine eher christologisch-eschatologische Orientierung. Damit gewinnt das Widerstandsthema eine besondere Dignität: Fand das „Widerstandsrecht“ früher „kaum am Rande“ Erwähnung, so muß es nach Künnehts Erkenntnis „heute in das Zentrum der Überlegung gestellt werden. [...] In der Tat hat das ungeheuerliche Phänomen des Totalstaates dem Problem des Widerstandes zu ungeahnter Aktualität verholfen“.

Für Künneht ist der Staat – wie bei manchen lutherischen Theologen des 19. Jahrhunderts-keine „Schöpfungsordnung Gottes“, wohl aber eine „Erhaltungsordnung“ im Sinne einer „Notverordnung Gottes“, die aber nicht an eine bestimmte Staatsform (z. B. Demokratie) gebunden ist. Bei den Formen des Widerstandes unterscheidet Künneht „passive Resistenz“, „öffentliche Opposition“ und „Staatsstreich“; gewaltsamer Umsturz („Revolution“) ist für ihn ein „dämoniegeladenes Wagnis“.

Was das Widerstandsrecht anbelangt, so grenzt sich Künneht gegen drei nicht zureichende Argumente ab:

(1) Gegen die Begründung des Widerstandsrechts auf den „Unrechtsstaat“: Auch eine pervertierte Staatsordnung kann noch Reste der Erhaltungsordnung Gottes enthalten.

(2) Gegen die Begründung des Widerstandsrechts von einem naturrechtlichen „Allgemeinen Bürgerrecht“ her: Hier wird für Künneht die Ideologie des liberal-demokratischen Denkens zum Dogma erhoben, was die Gefahr einer Anarchie und einer Überforderung der Bürger verkennt. (3) Gegen den Tyrannenmord als Legitimation des Widerstandsrechts. Künneht sieht hier die Gefahr subjektiver Willkür und des Übersehens der Tatsache, daß ein dämonisiertes System oft nicht an eine einzelne Person gebunden ist.

Künneht bestreitet mit diesen Abgrenzungen, daß jeder Staatsbürger an sich in einer bestimmten staatlichen Notsituation ein aktuelles Recht zum gewaltsamen Widerstand besitzt. Sein Widerstandsrecht trägt den Charakter der Potentialität; dem einzelnen ist dessen konkrete Aktualisierung im allgemeinen versagt.

Was die Aktualisierung des Widerstandsrechts anbelangt, so sind für Künneht in der Stunde höchster Gefährdung der Staatsordnung, wenn alle verfassungsmäßigen Mittel versagen oder nicht vorhanden sind, diejenigen Männer (und Frauen) berufen, die sich in einer verantwortlichen staatlichen Position befinden oder die notwendige Qualifikation dafür mitbringen. Sie müssen die Möglichkeit und den etwaigen Erfolg einer Verwirklichung des Widerstandes konkret bedenken, um sinnlose Opfer zu vermeiden. Darum ist eine Unterstützung durch eine Widerstandsgruppe unerlässlich. Die praktische Realisierung des Widerstandsrechts als einer politisch-militärischen Ermessensfrage ist auf der Grundlage ethischer Verantwortung vor Gott durchzuführen. Diese Gewissensbindung ist für Künneht neben einem Höchstmaß an Sachkunde wesentliche Voraussetzung zur Realisierung des Widerstandsrechtes. Hinzu kommen eine höchstmögliche Sicherheit und Gewißheit des Gelingens und die Schnelligkeit des Vollzugs. Die ethische Notwendigkeit eines gewaltsamen Widerstandes muß nach Künneht in freier persönlicher Entscheidung in actu erkannt und der damit gesetzte tragische Konflikt in Verantwortung vor Gott durchlebt werden. Der grundsätzliche Schuldcharakter des gewaltsamen Widerstandes darf nicht verschleiert werden; das Widerstandsrecht vermag sich nicht selbst zu rechtfertigen. Seine ethische Möglichkeit ist auf Gottes Vergebung angewiesen. So gesehen ist das Widerstandsrecht eine echte Frage des christlichen Ethos: Es gibt auch für ein schuldbeladenes politisches Handeln eine Vergebung propter Christum (um Christi willen).

Modell 3: Trutz Rendtorff, Ethik, Stuttgart 1981 (Band II, 167ff.).

Als ein eher liberaler Vertreter der Nachkriegsgeneration tritt für Trutz Rendtorff (geb. 1931), Professor für Systematische Theologie in München, „Gewalt“ an die Stelle fehlender, nicht erzwingbarer Zustimmung der vom Handeln Betroffenen. Gewaltherrschaft erkennt die Grenzen politischen Handelns nicht an; sie rechtfertigt Gewalt durch Ausschluß der Betroffenen aus der Begründung des Handelns. „Das ethische Problem des Umgangs mit Gewalt ist darum auf die Offenheit der politischen Struktur für Opposition hin zu konkretisieren“: „Politischer Widerstand richtet sich (nach Rendtorff) nicht gegen die Gewaltanwendung als solche, sondern in aller Regel gegen die Außer-

kraftsetzung allgemein zustimmungsfähiger und der Rechtfertigung fähiger Gründe des Handels. Widerstand ist fällig, wo sich Herrschaft aus politischen oder ideologischen Motiven mit Gewalt über ihre eigenen Grenzen, die ihr mit der politischen Aufgabe im Grundsinn gegeben sind, hinwegsetzt. Auf dieser Linie ist der Widerstand gegen das politische Regime des Nationalsozialismus zu sehen. Dieser Widerstand ging nicht aus einer allgemeinen Kritik des Staates als Hüter der Rechtsordnung hervor. Er richtete sich gerade gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt, gegen die Gewaltherrschaft“.

3) Zur Bewertung von Modellen ethischer Urteilsbildung unter Beachtung ihres Zeitbezugs

a) Bei manchen Übereinstimmungen in Einzelheiten dürfen bei einem Vergleich die zeitgebundenen grundlegenden Unterschiede der drei Modelle nicht übersehen werden. Wie das Modell 3 (vgl. Trutz Rendtorff) zeigt, genügt es für die heutige ethische Urteilsbildung zur Rechtfertigung eines gewaltsamen Widerstandshandeln, daß das jeweilige Regime die Möglichkeit des gewaltfreien politischen Widerstands überhaupt mit Gewalt verhindert, die Grundrechte nicht anerkennt und die Rechtsstaatlichkeit offen zerstört. Gewaltsamer Widerstand kann also als notwendiger Widerstand gerechtfertigt sein, wenn dieser Widerstand sich anders politisch überhaupt nicht zur Geltung bringen kann. Das Widerstandsrecht hängt hier letztlich vom politischen Ermessen des Einzelnen oder von Gruppen ab¹⁴.

b) Für das Modell 2 (Walter Kühneth) ist es dagegen ethisch geboten, zwischen der Gehorsamspflicht des Staatsbürgers und der Gehorsamspflicht der an der Staatsleitung verantwortlich beteiligten Persönlichkeiten zu unterscheiden. Von hier aus wird z.B. die Intention des sog. „Denazifizierungsgesetzes“ der Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg kritisiert, demzufolge jeder Staatsbürger im sog. Dritten Reich grundsätzlich wegen der Erfüllung seiner Gehorsamspflicht verdächtigt oder schuldig gesprochen wurde. Demgegenüber werden für die Aktualisierung des Widerstandsrechts enge Grenzen gezogen: Es muß sich um einen Akt der Notwehr gegenüber einer Obrigkeit handeln, der das Unrecht „auf der Stirn geschrieben“ steht; der Widerstand kommt nur subsidiär, d.h. nur als letztes Mittel in Betracht; die angewandten Mittel müssen zum erstrebten Ziel verhältnismäßig sein; der Widerstand Leistende muß die nötige Einsicht zur Beurteilung der Lage haben usw. Wichtig ist hier, daß der Aspekt der Gewissensentscheidung eine grundlegende Rolle spielt.

c) Was Modell 1 (Georg Wünsch) anbelangt, so ist es letztlich von einem idealistisch-christlichen Staatsverständnis her bestimmt, auch wenn Wünsch sich immer wieder auf Luther beruft. Wüschs Überlegungen dürften die ethische Diskussion zumindest im theologischen Bereich im Blick auf „Widerstand“ während des sog. Dritten Reiches wohl am zutreffendsten zur Sprache bringen. Die lange und skrupulöse Diskussion innerhalb des deutschen Widerstandes war eher von der Frage bestimmt, ob die vorliegenden (heute schon als zureichend geltenden) Rechtfertigungsgründe für einen gewaltsamen Widerstand gegen die herrschende Staatsmacht inhaltlich wirklich ausreichen, um diese Gewalt selbst mit Gewalt zu bekämpfen.

d) Ein solcher Modellvergleich zeigt aber auch die Gefahren auf, die sich aus einer Ausdehnung des Widerstandsbegriffs ins Beliebige und vor allem aus einer Moralisierung desselben und damit für eine Inanspruchnahme durch eigene Interessen ergeben. Idealmoralische Konzepte mögen beim Kampf um die jeweilige Deutungshoheit und als Mittel einer ideologisch-moralischen Diffamierung Andersdenkender wirksame Waffen sein, wie es z. B. der sog. „Historikerstreit“ gezeigt hat: Für die Wahrheitsfrage sind solche Konzepte aber meistens unergiebig. Auf der anderen Seite kann eine Verengung des Widerstandsbegriffes etwa auf den 20. Juli 1944 oder auf den sog. „antifaschistischen Widerstand“ zu ähnlichen Problemen führen, wie nicht nur die Kontroverse um die Frage, wem der Widerstand „eigentlich“ gehört, zeigt.

4) Zur Problematik traditioneller kirchenpolitischer Zuweisungen

a) Nicht nur in der kirchengeschichtlichen Forschung werden die Begriffe „Deutsche Christen“ und „Bekennende Kirche“ oft plakativ benutzt; eine schärfere Differenzierung ist allerdings geboten. So

dürfen die Deutschen Christen z. B. nicht pauschal mit der neuheidnischen und völkischen „Deutschen Glaubensbewegung“ (Bergmann / Hauer) identifiziert werden, wie das vor allem nach 1945 durch die BK erfolgt. Als 1932 gegründete Kirchenpartei stellten die Deutschen Christen ein komplexes Gebilde dar, in dem sich der Bogen von Vertretern „völkischer“ Optionen bis hin zu Vertretern volksmissionarischer Konzepte im Sinne einer maximalen Integration und Transformation des Religiösen in Ethik, in gesellschaftliche und individuelle Praxis spannte, wodurch die Gesellschaft von der christlichen Botschaft her verändert werden sollte. Diese aus der Volksmission und auch aus dem (liberalen) Neuprotestantismus den Deutschen Christen zugeflossenen Impulse dürfen nicht übersehen werden, kamen doch Ihre Mitglieder aus verschiedenen theologischen Richtungen, auch aus dem liberalen Lager! Das Dritte Reich wurde u. a. interpretiert „als Basis und Garant einer Neuverankerung von Volk, Staat und Kultur in Gott, von dem sie selbstzerstörerisch abgefallen waren, und als der Garant einer Rückkehr der religiösen Institutionen in die Verwaltung des universalen religiösen Sinnzusammenhangs in seiner gesellschaftlichen Repräsentanz- und Legitimationsfunktion“ (Kurt Nowak). Auf der anderen Seite betonte schon 1932, also längst vor dem „Kirchenkampf“, Karl Barth als Vertreter der „Dialektischen Theologie“: „Wir stehen in der evangelischen Kirche vor dem Faktum der Häresie“. Damit meinte er den „in der mittelalterlichen Mystik und in der humanistischen Renaissance wurzelnden pietistisch-rationalistischen Modernismus“. Und rückblickend schrieb Barth 1958: „Was die ‚Deutschen Christen‘ wollten und taten, das lag nachweislich genau auf der Linie der Aufklärung und des Pietismus, auf der Linie Schleiermachers, Richard Rothes und Ritschls“. Demgegenüber betonte schon 1930 der Marburger liberale Theologe Theodor Siegfried, „daß die ‚Dialektischen Theologen‘ einen ‚heteronomen‘, autoritären und dezisionistischen Denkstil kultivierten“, der dem Antiliberalismus bzw. Totalitarismus der Nationalsozialisten strukturell verwandt ist: „Daß es predigt, wie es regnet, soll die Theologie legitimieren“.

b) Was den Vorwurf einer „Rechtlosigkeit“ anbelangt, so darf Folgendes nicht übersehen werden: Der mit dem Krisenbewußtsein nach dem Ersten Weltkrieg eng verbundene theologische Aufbruch im Zeichen der sog. „Dialektischen Theologie“ bedeutete auch eine entschiedene Abkehr von den Traditionen der Aufklärung und des liberalen Kulturprotestantismus der Vorkriegszeit. Die „antilibérale“ Zeitstimmung nach dem Ersten Weltkrieg wird heute eher an untereinander so verschiedenen literarisch-ideologischen Repräsentanten autoritär-konservativer, romantisch-elitärer oder deutsch-völkischer Opposition gegen das „Weimarer System“ wie Carl Schmitt, Ernst Jünger, Oswald Spengler, Wilhelm Stapel, Arthur Moeller van den Bruck, Friedrich Gogarten und Emanuel Hirsch festgemacht. Darüber darf aber zumindest im Blick auf die Theologie eine gleichzeitige, vor allem auch „sozialistische“ Elemente in sich aufnehmende theologische Zeitbestimmung nicht übersehen werden, die ebenfalls eine Abkehr von Aufklärung und Liberalismus auf ihre Fahne geschrieben hatte: die dann vor allem mit dem Namen Karl Barths verbundene „Dialektische Theologie“. Die Absage an liberale Positionen und an den Parlamentarismus war und blieb ein gemeinsamer Nenner sonst eher gegensätzlicher theologischer und kirchenpolitischer Strömungen. Die antilibérale Zeitströmung wurde vor allem von einer jungen Generation getragen, die aus der Jugendbewegung und den Kriegserlebnissen kam und die dem Krisenbewußtsein nach dem Ersten Weltkrieg nun auch theologisch-kirchlich Ausdruck gab. Eine Momentaufnahme in Nassau-Hessen für 1933 ergibt: Für August Jäger, einer der gefürchteten Repräsentanten der Deutschen Christen, sollte der Landeskirchentag der Nassauischen Kirche am 12.9.1933 „keine parlamentarische Schwatzbude, sondern eine Kundgebung im Sinne des Neuen“ sein. Der von August Jäger an diesem Tag unter Androhung des Konzentrationslagers brutal aus dem Amt gedrängte nassauische Landesbischof D. August Korthauer erklärte: „Ich bin von jeher ein Gegner der demokratischen Kirchenverfassung gewesen und daher sehr einverstanden mit der Zurückdrängung des Parlamentarismus in der Kirche“. Aber auch die sog. „Jungreformatorische Bewegung“, die 1933 gegen die Deutschen Christen antrat und in der auch Martin Niemöller und Dietrich Bonhoeffer mitarbeiteten, erklärte: „Wir wehren uns mit Leidenschaft gegen die überlebten kirchlichen Gruppen und Parteien“, ein Grundsatz, den Martin Niemöller dann später auch als Kirchenpräsident der EKHN verfochten hat! Für ihn war die Kirchensynode gerade kein Parlament, sondern eher eine „Versammlung der Brüder“!

Doch zurück! Nach der Berliner Sportpalastkundgebung vom 13.11.1933, auf der der radikale Flügel der Deutschen Christen ein „völkisches“ Christentum im Sinne Alfred Rosenbergs („Der Mythos des 20. Jahrhunderts“) forderte, verlor diese Kirchenpartei einen großen Teil ihrer Mitglieder. Abgesehen von der „Thüringer DC“ lebte sie vor allem in manchen Landeskirchenämtern fort, wohin sie durch die Kirchenwahlen vom 23.7.1933 hatten eindringen können. Auf der anderen Seite hat es – regional sehr unterschiedlich- die BK als organisierte Kirche eher in Ansätzen gegeben: etwa in den Strukturen einer illegalen Kirchlichkeit mit eigenen Ausbildungsstätten und Pfarrkonventen, eigener Kollektenerhebung, eigenen Prüfungen und eigener Ordination. Auf's Ganze gesehen war „Bekennende Kirche“ eher ein Identifikations- als ein Organisationsbegriff. Auch die BK ist aus verschiedenen kirchlich-theologischen Strömungen zusammengeflossen und in ihrer spannungsreichen Vielfalt eher eine Notgemeinschaft gewesen. In Hessen und Nassau war übrigens ein Hauptanlaß für den „Kirchenkampf“ zunächst eher das autoritäre Vorgehen des neuen, vom Reichsbischof Ludwig Müller ernannten Parteigenossen, aber nicht zu den Deutschen Christen gehörenden Landesbischofs Lic. Dr. Ernst Ludwig Dietrich gegen die bisherigen Herrschaftseliten und gegen mißliebige Pfarrer und weniger theologische Grundüberzeugungen, die freilich von einer primär theologisch bestimmten kirchlichen Zeitgeschichtsschreibung oft an die Spitze der Ursachen der Auseinandersetzungen gestellt wurden.

c) Was die Widerstandsformen gegen den Nationalsozialismus nicht nur bei den Kirchen anbelangt, so gab es ein widerständiges Verhalten von Kirchen, Gemeinden und einzelnen Christen auf verschiedenen Stufen, das allerdings nicht pauschal unter den (schwammigen) Begriff „Widerstand“ subsumiert werden sollte. Die gesamte Bandbreite der hier möglichen Verhaltensweisen auch im Blick auf die Kirchen läßt sich mit folgenden Begriffen umschreiben: Kooperation – Anpassung – Selbstbehauptung – Abwehr – Protest – Fundamentalopposition bzw. Widerstand.

5) Widerstand außerhalb der Bekennenden Kirche

a) Was das widerständige Verhalten von Kirchen, Gemeinden und einzelnen Christen anbelangt, so beschränkte sich dieses keineswegs auf den Umkreis der Bekennenden Kirche. Theologische Positionen sind eben nicht ohne Weiteres aussagekräftig für politische Optionen. Dies sei an einem Beispiel aus Nassau-Hessen verdeutlicht!

Im Kontext des Gießener Wingolfs, einer christlichen Studentenverbindung, dem auch der „Prediger von Buchenwald“ Pfarrer Paul Schneider angehörte, sammelte sich um den Wingolfiten und liberalen badischen Pfarrer und späteren Privatgelehrten Dr. Adolf Kaufmann ein Kreis Gleichgesinnter, um offene Gespräche zu führen und sog. „Feindsender“ zu hören. Zu diesem Kreis gehörten u. a. der Wingolfit Pfarrer Ernst Steiner (Hausen b. Gießen), der Maler Heinrich Will und seine jüdische Ehefrau Elisabeth. Diesen „Kaufmann-Will-Kreis“, auch das Gießener „Freitagskränzchen“ genannt, verriet die Gestapo-Agentin Dagmar Imgart, geb. Atterling an die Geheime Staatspolizei, die am 6.2. und 7.2.1942 zugriff. Dagmar Imgart war die Frau des Bundesarchivars des Wingolfs Otto Imgart. Das Bundesarchiv des Wingolfs war zu dieser Zeit in Gießen auf dem dortigen Wingolfshaus untergebracht, wo Dagmar Imgart auch andere Wingolfiten, die dort zum Stammtisch zusammenkamen, bespitzelte. Vor dem in Darmstadt tagenden „Volksgeschichtshof“ wurden Alfred Kaufmann und Heinrich Will zum Tode, weitere Teilnehmer des Kreises zu Gefängnis- und Zuchthausstrafen verurteilt. Frau Will wurde über Ziegenhain nach Auschwitz deportiert und kam dort ums Leben. Das Todesurteil gegen Kaufmann wurde zu lebenslangem Zuchthaus umgewandelt; die Amerikaner befreiten ihn dann aus dem Zuchthaus in Butzbach, wo damals auch der bekannte Wiesbadener liberale Pfarrer und Kollege des DC-Landesbischofs Dietrich Dr. Willy Borngässer einsaß. Wie Kaufmann gehörte auch Ernst Steiner nicht zur BK; er stand anfangs dem Nationalsozialismus positiv gegenüber, war aber kein Mitglied der DC. Im Gefolge der „Reichskristallnacht“ 1938 änderte er seine Einstellung grundlegend. Als die Gestapo am 6.2.1942 in der Wohnung von Kaufmann erschien, um das „Freitagskränzchen“ zu verhaften, war Steiner nicht dort. Er wurde am 7.2.1942 mit seiner Frau in Haft genommen, nach Gießen und von da ins Gestapogefängnis nach Darmstadt gebracht. Hier wurde Ernst Steiner offenbar schwer mißhandelt; seine Frau erhielt dann

die Nachricht, ihr Mann habe sich am 16.3.1942 in seiner Zelle erhängt. Dem widersprach aber sein Zellennachbar Alfred Kaufmann energisch: „Ich glaube nicht daran, denn ich habe ihn oft in der Nachbarzelle schreien hören, und die Drohungen gegen den ‚Pfaffen‘ waren alltäglich. Für mich steht fest, daß er von den SS-Wärtern totgeschlagen und nachher erhängt wurde – oder daß er direkt von ihnen in der Zelle erhängt worden ist“. Da die NSDAP jedes Aufsehen vermeiden wollte, verbot sie Steiners Beerdigung in Hausen; sie fand in Gießen ohne vorherige Bekanntgabe des Termins statt.

b) In der Gießener Evgl.-Theol. Fakultät, der man eine gewisse Nähe zu den Deutschen Christen zuschrieb, lehrten die beiden liberalen Theologen Geh. Kirchenrat Prof. D. Dr. Gustav Krüger und Prof. D. Dr. August Frhr. von Gall, die ebenfalls dem Wingolf angehörten. Krüger schloß sich als liberaler Theologe aber nicht trotz, sondern gerade wegen der Barmer Theologischen Erklärung der BK an, auch wenn er sich entschieden gegen den scharfen Trennungsstrich zwischen Idealismus und Christentum wandte, den die BK zog. Frhr. von Gall bemühte sich als liberaler Theologe um die Aufnahme in die BK. An der Frankfurter Universität war bis 1933 der Wingolfit Paul Tillich als Professor in der Philosophischen Fakultät (Frankfurt hatte damals keine Theologische Fakultät) tätig; er habilitierte dort den Juden Theodor Wiesengrund Adorno. Als religiöser Sozialist wurde er 1933 zur Auswanderung nach Amerika gezwungen.

c) Kurz: Der Begriff „Widerstand“ bzw. widerständiges Verhalten setzt in unserem Kontext die Anwendung eines erweiterten Begriffs voraus. Die Ergebnisse der Untersuchung von Wolfgang Form über die „Politische Justiz in Gießen und Umgebung während der NS-Zeit“ lassen sich m.E. auch anders bewerten: Wenn es für die Nationalsozialisten im Blick auf ihr Einschreiten gegen widerständiges Verhalten nicht darauf ankam, „daß eine Person sich gegen das Reich erhob“, daß es vielmehr genügte, daß jemand sich nicht mit der augenblicklichen Situation einverstanden erklären konnte oder aber einfach Angst vor einem verlorenen Krieg äußerte, dann ist zu fragen, warum es –jenseits einer (dann ideologisch oft umstrittenen) „Vorbildfunktion“ - noch eines besonderen, eng umrissenen, mit Gewaltanwendung verbundenen „Widerstandsbegriffs“ (militärischer oder antifaschistischer Couleur) bedarf, um oppositionelles Verhalten im strengen Sinne gegenüber dem Nationalsozialismus auf den Begriff zu bringen, zumal eine solche Charakterisierung nichts über das Leid aussagt, das den betroffenen Menschen angetan wurde. Welchen Nutzen hat es dann noch, zu betonen, „daß eine geschichtliche Aufarbeitung des Themas nicht dabei halt machen [dürfe], alle staatliche Verfolgung auf vorangegangene Widerstandshandlungen begründen zu wollen“? Gilt dann nur noch „antifaschistischer“ Widerstand als „Widerstand“? Gerade wenn wir im Blick auf widerständiges Verhalten gegenüber dem NS-Staat die persönliche Verantwortung des Einzelnen im Streit von Gewissen und Macht in den Mittelpunkt der Untersuchung stellen, sollte es möglich sein, allzu engen Abgrenzungen und vor allem ideologischen Festlegungen den Abschied zu geben. Man braucht ja nicht gerade bei Werner Birkenmaiers provozierender Erkenntnis zu enden: „Widerstand wurde vor allem von jenen geübt, die die Weimarer Republik entweder bekämpft oder verachtet hatten: die hohen Militärs, die Deutschnationalen und die Kommunisten“. Was Religion und Kirche anbelangt, so hielten die Kommunisten und mehrheitlich auch die Sozialdemokraten beides für „Privatsache“; sie plädierten für eine „Entkonfessionalisierung“ des öffentlichen Lebens. Schon von hier aus liegt es nahe, daß der „Kirchenkampf“ tendenziell eher (Es gibt natürlich Ausnahmen!) von einem „deutschnationalen“ und „liberalen“ Milieu als von einem sozialistischen getragen wurde; nicht wenige Anhänger der Bekennenden Kirche (z. B. Martin Niemöller) waren Offiziere! Generell gilt für mich: Wichtiger als die Anwendung ideologischer und moralgesättigter, bereits apriori feststehender Beurteilungskriterien ist der Versuch, widerständiges Handeln in einer bestimmten Zeit von Modellen ethischer Urteilsbildung derselben Zeit aus zu beschreiben und zu beurteilen. Apriorische Geschichtskonstruktionen helfen nicht weiter!

Karl Dienst